

Scorerordnung

des

DBV e.V. (ScO)



beschlossen von der Bundesversammlung am 21.03.1999,
geändert von der Bundesversammlung am 20.03.1999.

Artikel 1: Geltungsbereich

1. Die Scorerordnung regelt die Aufgaben der Scorerkommission, sowie die Organisation des Scorerwesens in den Bundesligen, Regionalligen und den Landesverbänden.
2. Diese Scorerordnung gilt für den Gesamtbereich des DBV.
3. Die Landesverbände können zu dieser Scorerordnung Zusatzbestimmungen erlassen, die aber nicht dem Wesen dieser Scorerordnung widersprechen dürfen. Diese Zusatzbestimmungen müssen der Scorerkommission bis zum 01.02. des jeweiligen Jahres vorgelegt werden. In Zweifelsfällen entscheidet darüber die Scorerkommission.
4. Diese Scorerordnung gilt für ALLE Scorer der Ligen des DBV und der Landesverbände.
5. Scorer im Sinne dieser Bestimmung ist, wer über eine gültige Scorerlizenz des DBV oder eines Landesverbandes verfügt.

Artikel 2: Organe

1. Höchstes beschlußfassendes Organ im DBV für den Bereich des Scorerwesens ist die Scorerkommission des Ausschuß Ausbildung.
 - a) Die Scorerkommission setzt sich aus je einem Vertreter der Landesverbände, sowie dem Vorsitzenden und einem Vertreter des DBV zusammen.
 - b) Die Scorerkommission wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter des Vorsitzenden auf zwei Jahre.
 - c) Die Scorerkommission wählt für die Dauer eines Jahres zwei Personen aus ihrer Mitte, die zusammen mit dem Vorsitzenden Eilentscheidungen im Sinne des § 37 (4) g der Satzung des DBV beschließen können, wenn eine Einberufung der Scorerkommission zeitlich nicht möglich ist.
 - d) Die Scorerkommission kann Aufgabenbereiche dieser Scorerordnung einer anderen Organisation übertragen, die sich an die Maßgaben dieser Scorerordnung halten muß.
2. Die Landesverbände geben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigene Organisationsstruktur, die das Scorerwesen verwaltet.

Artikel 3: Bundesliga- und Landesverbandsscorer

1. a) Scorer der Bundesligen sind Scorer mit einer A-Lizenz, Scorer der Regionalligen sind Scorer mit mindestens einer B-Lizenz.
 - b) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des DBV.
 - c) Sie sind an die Anweisungen der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Organe gebunden.
2. a) Scorer der Landesverbände sind Scorer, die höchstens eine B-Lizenz besitzen, also NICHT im Besitz einer A-Lizenz sind.
 - b) Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des Landesverbandes.

3. Jeder Scorer hat jedes ihm übertragene Spiel unter Beachtung der Bundesspielordnungen Baseball und Softball in der jeweils gültigen Fassung, sowie der offiziellen Spielregeln des DBV zu scoren. Die Scorer treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Scorer müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser Scorerordnung ausüben.
5. Scorer müssen sich bemühen, ihre Leistung ständig zu verbessern. Die Angebote des DBV und der Landesverbände sollten so oft wie möglich genutzt werden.
6. Die Inhaber einer gültigen Scorerlizenz sind zum kostenfreien Eintritt bei allen Spielen, die ihrer gültigen Lizenzstufe entsprechen und unter Leitung des DBV oder der Landesverbände stehen, berechtigt.

Artikel 4: Ausbildung

1. Eine Person, die eine Scorerlizenz erwerben möchte, beginnt die Ausbildung in einem beliebigen Landesverband. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für C- und B-Scorer im Anhang 2 und 3.
2. Die Durchführung von Scorer-Lehrgängen und der damit verbundenen Abnahme von Prüfungen ist nur Personen gestattet, die über eine geeignete Ausbilderlizenz des DBV verfügen. Näheres regeln die Ausbildungsrichtlinien für Scorerausbilder (Anhang 5).
3. B- und C-Lizenzen sind Eigentum der Landesverbände, A-Lizenzen des DBV.
4. Scorer-Lizenzen müssen mit einem Lichtbild versehen sein und folgendes Erscheinungsbild haben:

<i>Vorderseite</i>	<i>Rückseite</i>
<p style="text-align: center;"><i>DBV bzw. Name des Landesverbandes</i></p> <p>Scorer-Stufe-Lizenz gültig bis</p> <p style="text-align: center;">Name Vorname</p> <p>Lizenz-Nummer</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 10px auto; text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">LICHT- BILD</div>	<p style="text-align: center;">Verein oder LV für den die Lizenz angerechnet wird</p> <p style="text-align: center;">Name Vorname Adresse PLZ Wohnort</p> <p style="text-align: center;">geb. am</p>

5. A-Lizenzen haben die Farbe gelb, B-Lizenzen die Farbe grün und C-Lizenzen die Farbe blau. Die Landesverbände haben sich an diese Regelungen zu halten.
6. Die Lizenznummern setzen sich folgendermaßen zusammen:

LV-Nummer [2stellige Zahl] - Lizenzstufe [A, B oder C] - Jahr des Lizenzerwerbs
[letzten 2 Ziffern] - Lfd. Nummer [4stellige Zahl] (Bsp.: 06-B-97-0102)

Jede Lizenzstufe hat ihre eigene fortlaufende Numerierung.

Artikel 5: Rechte und Pflichten des Scorers

1. Der Scorer ist neutral. Er ist ein Repräsentant des Verbandes und genießt dadurch den vollen Schutz durch den DBV oder den zuständigen Landesverband. Er hat zudem den Anspruch auf respektvolle Behandlung durch die Angehörigen beider am Spiel teilnehmenden Mannschaften.
2. Der Scorer hat alle Spielaktionen auf dem offiziellen Scoresheet des DBV schriftlich festzuhalten. Er hat dabei äußerste Sorgfalt walten zu lassen.
3. Der Scorer unterstützt die Schiedsrichter, die das Spiel leiten. Er hat ihnen jede Information zukommen zu lassen, die sie benötigen, um Entscheidungen zu treffen und das Spiel zu leiten. Solche Informationen dürfen jedoch nur nach Aufforderung durch einen Schiedsrichter und nur direkt an einen Schiedsrichter weitergegeben werden.
4. Bei der Erstellung der Scoresheets und der Bewertung der Spielzüge hat sich der Scorer streng an die Maßgaben folgender Regeln bzw. Weisungen zu halten:
 - a) Die offiziellen Spielregeln des DBV in der jeweils gültigen Fassung;
 - b) Die Vorschriften der Bundesspielordnungen Baseball und Softball in der jeweils gültigen Fassung;
 - c) Die Scoring-Richtlinien des DBV bzw. der zuständigen Landesverbände;
 - d) Das gültige Scoring-Lehrbuch des DBV incl. etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen.
5. Besondere Sorgfalt hat der Scorer darauf zu verwenden, den jeweiligen Spielstand, die Anzahl der Aus und die Positionen der Läufer festzuhalten. Der von ihm aufgezeichnete Spielstand ist der offizielle Spielstand und das von ihm ermittelte Endergebnis ist das offizielle Endergebnis des Spieles.
6. Die Scoresheets müssen vom Scorer nach dem Spiel vollständig ausgewertet werden (incl. ALLER Unterschriften), so daß der Heimverein die Scoresheets fristgerecht gemäß den Bundesspielordnungen Baseball bzw. Softball nach dem Spiel an die zuständige Stelle des DBV oder des Landesverbandes schicken kann.

Artikel 6: Einsatz des Scorers

1. Der Scorer darf nicht auf der Line-up einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft aufgeführt sein.
2. Der Scorer darf sich während des Spieles nicht im Bereich der Mannschaftsbänke einer der beiden Mannschaften aufhalten.
3. Der Scorer muß von seiner Position aus das gesamte Spielfeld ungehindert einsehen können. Ihm ist ein Tisch, eine Sitzgelegenheit und Regen- bzw. Sonnenschutz zur Verfügung zu stellen.
4. Der Scorer muß sich problemlos mit den Schiedsrichtern verständigen können. Dies muß möglich sein, ohne daß ein solches Gespräch notwendigerweise von einem Mitglied einer der beiden Mannschaften oder einem Zuschauer mitgehört wird.
5. Der Scorer fertigt das Spielprotokoll auf den offiziellen Scoresheets des DBV an. Diese sind ihm von der Heimmannschaft in ausreichender Anzahl (mindestens 8 Stück) zur Verfügung

zu stellen. Nicht benötigte Scoresheets erhält die Heimmannschaft am Ende des Spieles zurück.

6. Für die Einhaltung der Punkte 2 bis 5 ist die Heimmannschaft verantwortlich. Sie hat dem Scorer alle notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Wenn einer oder mehrere Punkte nicht erfüllt sind, wird dies vom Plate Umpire auf der Rückseite des Originalscoresheets vermerkt. Gegen die Heimmannschaft wird eine Strafe von DM 50,-- durch die spielbetriebleitende Stelle ausgesprochen.
7. Der Scorer überwacht die Bedienung der Anzeigetafel und läßt gegebenenfalls den Spielstand korrigieren. Der Scorer ist dafür verantwortlich, daß stets der richtige Spielstand angezeigt wird. Die Heimmannschaft ist für die Bedienung der Anzeigetafel verantwortlich.

Artikel 7: Das Scoresheet

1. Für jede Mannschaft wird je ein Scoresheet gemäß Lehrbuch "Scoring" des DBV geführt.
2. Vor dem Spiel füllt der Scorer die grau unterlegten Bereiche jedes Scoresheets aus. Im Kopf der Scoresheets werden die Eintragungen gemäß den Angaben der Heimmannschaft vorgenommen. Die Mannschaft, für die das jeweilige Scoresheet geführt wird, wird links neben ihrem Namen angekreuzt. Der Scorer ist nicht verantwortlich für falsche oder fehlende Angaben der Heimmannschaft; er soll sich jedoch nach allen Angaben beim Trainer oder Manager der Heimmannschaft erkundigen. Bei fehlenden Angaben muß der Scorer den Grund des Fehlens auf der Rückseite des Originalscoresheets vermerken.
3. Die Schlagreihenfolge und die Auswechselspieler werden nach den Angaben der jeweiligen Mannschaften eingetragen. Jeder Spieler wird durch seinen Nachnamen und nötigenfalls Vornamen eindeutig identifiziert. Dazu ist dem Scorer unmittelbar nach der Plate Conference die vollständige Line-up (Rückennummern, Namen, Springer, Ausländer, Paßnummern, Positionen und Unterschrift des Managers) beider Mannschaften durch den Plate Umpire auszuhändigen (siehe Regelbuch Baseball Artikel 4.01, Regelbuch Softball Artikel 7.02). Der Scorer übernimmt sorgfältig die Angaben von Heim- und Gastmannschaft. Der Scorer ist nicht verantwortlich für jegliche Fehler der Mannschaften.
4. Ist auf einem Scoresheet kein Raum für weitere Eintragungen, muß das Spielprotokoll auf einem neuen Scoresheet fortgesetzt werden. Die gesamte Auswertung hat auf dem ersten Scoresheet zu erfolgen.
5. Werden Spieler ausgewechselt und/oder tauschen zwei oder mehrere Spieler ihre Position, so trägt der Scorer dies auf dem Scoresheet der jeweiligen Mannschaft ein. Er muß vom Plate Umpire über alle Auswechslungen informiert werden. Der Scorer ist für Auswechslfehler nicht verantwortlich, er muß jedoch dem Plate Umpire mitteilen, wenn er eine fehlerhafte oder nicht erlaubte Auswechslung bemerkt.
6. Legt eine Mannschaft während des Spieles Protest ein, so wird der Protestgrund und die aktuelle Uhrzeit unmittelbar nach dem betreffenden Spielzug vom Plate Umpire auf der Rückseite des Originalscoresheets der Heimmannschaft vermerkt. In diesem Fall kreuzt der Plate Umpire sofort "Ja" im Protestfeld auf dem Scoresheet der Heimmannschaft an. Versäumt der Plate Umpire die Eintragung zu machen, dann macht dies der Scorer. Zudem notiert der Scorer die Spielsituation (Inning, Aus, Name und Position der Runner, Name und Count des Batters) vor dem zum Protest führenden Spielzug.

7. Nach dem Spiel füllt der Scorer die stark umrandeten Felder vollständig aus. Er muß dabei Spielbeginn und -ende, evtl. Proteste, Bußgelder oder sonstige Vorkommnisse eintragen. Anschließend trägt er die Namen und Lizenznummern der Schiedsrichter (in der Reihenfolge Homeplate, First Base, Second Base und Third Base) und den eigenen Namen und Lizenznummer an der vorgesehenen Stelle ein.
8. Der Scorer ist dafür verantwortlich, daß die Trainer bzw. Manager der beiden Mannschaften, er selbst und abschließend der Plate Umpire die Scoresheets der Heimmannschaft an der entsprechenden Stelle unterschreiben.
9. Für falsche, fehlerhafte oder fehlende Angaben in den stark umrandeten Feldern ist der Scorer verantwortlich.
10. Der Scorer ist dafür verantwortlich, daß alle Statistiken (Offensiv- und Defensivstatistiken, Pitcher-Statistiken, sonstige Statistiken) auf beiden Scoresheets vollständig ausgefüllt werden.

Artikel 8: Verstöße gegen die Scorerordnung

Verstöße von Scorern gegen diese Scorerordnung werden von dem Gremium des für das Spiel zuständigen Verbandes gemäß dieser Scorerordnung und den entsprechenden Zusatzbestimmungen geahndet. Die betroffenen Scorer können eine zuständige Rechtsinstanz anrufen.

1. Eine vorsätzlich falsche Abrechnung von Fahrtkosten und/oder Scorerhonoraren wird mit einer Geldbuße in Höhe von DM 50,- belegt. Im Wiederholungsfalle kann dem Scorer die Lizenz entzogen werden.
2. Tritt ein Scorer einen Spielauftrag verspätet an, so wird eine Geldbuße in Höhe von DM 30,- erhoben.
3. Tritt ein Scorer zu einem Spielauftrag ohne Benachrichtigung nicht an, so wird eine Geldbuße in Höhe von DM 100,- erhoben. Im Wiederholungsfalle kann dem Scorer die Lizenz entzogen werden.
4. Kann der Scorer in den Fällen des Artikels 8 (Abs. 2 und 3) höhere Gewalt nachweisen, wird von der Strafe abgesehen. Gleiches gilt für einen Todesfall in der Verwandtschaft, akute Verletzungen und Krankheiten. Vom Scorer kann ein Nachweis über die Umstände verlangt werden. In Zweifelsfällen entscheidet eine Rechtsinstanz über die Gültigkeit des Grundes.
5. Sofern in dieser Scorerordnung nichts anderes geregelt ist, fließen alle Gelder dem zuständigen Verband zu. Die Gelder sollten nach Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung von Scorern verwendet werden.
6. Binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Bußgeldbescheides muß der Scorer an den zuständigen Verband überweisen oder eine Rechtsinstanz anrufen. Kommt ein A-Scorer der Bußgeldzahlung nicht nach und ruft auch nicht die zuständige Rechtsinstanz an, so wird ihm die Lizenz entzogen.
7. Für alle Scorer kann der für die Spiele zuständige Landesverband eine Vereinshaftung beschließen, sofern der Landesverband seine Mitgliedsvereine mit der Bereitstellung von Scorern für den Spielbetrieb beauftragt hat. Bei Bußgeldbescheiden haftet also der Verein für die fristgerechte Zahlung. Der Verein muß dem betroffenen Scorer über die möglichen Konsequenzen und den Bußgeldbescheid informieren.

Artikel 9: Aberkennung der Lizenz

1. Scorer können aus folgenden Gründen ihre Lizenz verlieren:
 - a) Ein Scorer scort innerhalb der Lizenzdauer (2 Jahre) weniger als 6 Spiele. Über den Entzug entscheidet bei A-Scorern die Scorerkommission, bei B- und C-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Kann der Scorer höhere Gewalt nachweisen, muß vom Entzug abgesehen werden. Die Landesverbände können für ihren Bereich bzgl. der Anzahl an Spielen abweichende Regelungen beschließen.
 - b) Ein Scorer tritt zweimal unentschuldigt im Sinne von Art. 8 (Abs. 3) nicht zu Spielaufträgen an. Liegen keine in Art. 8 (Abs. 4) genannten Gründe vor und hat der Scorer nicht die zuständige Rechtsinstanz angerufen, wird ihm die Lizenz entzogen. Bei A-Scorern entzieht die Scorerkommission die Lizenz, bei B- und C-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
 - c) Ein Scorer verstößt zum wiederholten Mal gegen diese Scorerordnung oder gegen die Zusatzbestimmungen des für das jeweilige Spiel zuständigen Verbandes. Diese Verstöße müssen dazu geeignet sein, den Sportarten Baseball und Softball zu schaden, die Grundsätze der Neutralität zu brechen oder einen geordneten Spielbetrieb durch mangelnde Leistung zu behindern. Ob einer dieser Gründe vorliegt, entscheidet bei A-Scorern die Scorerkommission, bei B- und C-Scorern das zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes.
Dies muß ein Mehrheitsbeschluß sein.
2. Wird einem Scorer die Lizenz rechtskräftig aberkannt, so ist die Scorerlizenz einzuziehen. Eine eventuelle Vereinshaftung wird analog zu den Bestimmungen von Art. 8 (Abs. 7) getroffen.

Artikel 10: Bescheide und Rechtsinstanz

1. Die Instanz, die eine Geldbuße verhängt oder eine Lizenz entzogen hat, muß dies dem Scorer in einem schriftlichen Bescheid mitteilen. Darin ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
2. Gegen einen solchen Bescheid kann bei der zuständigen Rechtsinstanz Einspruch erhoben werden.
3. Es gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 11: Vergütungen

1. Scorer erhalten für das Scoring von Spielen ein Scorerhonorar.
2. Scorer erhalten eine Vergütung der gefahrenen Kilometer zum Ort des Spielauftrages und zurück, sofern sie einen PKW benutzen. Wird kein PKW benutzt, so haben die Scorer Anspruch auf Erstattung des Betrages, der beim Kauf von Fahrkarten der Deutschen Bahn AG entsteht. Erstattet werden Fahrkarten der zweiten Klasse für Hin- und Rückfahrt inklusive der erforderlichen Zuschläge.

3. Die Honorarsätze aus Art. 11 (Abs. 1), sowie die Kilometervergütung aus Art. 11 (Abs. 2) sind im Anhang 1 „Spesenordnung“ dieser Scorerordnung bestimmt.

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Scorerordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Scorerkommission, den Ausschuß Ausbildung und durch die Bundesversammlung des DBV am 21.03.1998 in Kraft.

Anhang 1: Spesenordnung

1. Das Honorar für jeden mit dem Scoren eines Spieles betrauten Scorers beträgt bei durchgeführten Spielaufträgen in den Bundesligen/Regionalligen DM 60,--/DM 50,-- pro Spiel, das auf neun Innings angesetzt ist, und DM 40,--/DM 30,-- pro Spiel, das auf weniger als neun Innings angesetzt ist. Diese Honorare gelten für alle Spiele unter der Leitung des DBV.
2. Das Honorar für jeden mit dem Scoren eines Spieles betrauten Scorers beträgt bei durchgeführten Spielaufträgen unterhalb den Regionalligen DM 40,-- pro Spiel, das auf neun Innings angesetzt ist, und DM 25,-- pro Spiel, das auf weniger als neun Innings angesetzt ist.
3. Ein Spielauftrag gilt als durchgeführt, wenn der erste Pitch erfolgt ist.
4. Die Vergütung für den gefahrenen Kilometer (vgl. Art. 11 Abs. 2.) für jeden mit dem Scoren eines Spielauftrages betrauten Scorers beträgt DM 0,30. Es gelten die Kilometer für Hin- und Rückfahrt.
5. Die oben genannten Kosten für Scorer trägt grundsätzlich die Heimmannschaft, sofern keine anderweitige Regelung in den Bundesligen, Regionalligen oder den Landesverbänden vorliegt.
6. Sofern die Heimmannschaft im Sinne von Ziffer 5 verpflichtet ist, die Kosten des Scorers zu tragen, muß die Bezahlung des Scorers vor dem Spiel erfolgen.
7. Kommt ein Verein seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so unterstützt der verantwortliche Verband die Geltendmachung der Forderung, sofern der Scorer seine Forderung schriftlich an den Verband richtet. Der zuständige Verband verhängt unter Umständen Maßnahmen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des DBV gegen den betreffenden Verein.

Anhang 2: Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von C-Scorern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der Scorer-C-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien der DBV Scorerkommission vor.

1. Aufgabenbereiche

Die C-Scorer scoren Spiele in den Ligen unterhalb der Verbandsligen (Weitere Regelungen hierzu werden von den Landesverbänden beschlossen). Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnungen Baseball bzw. Softball, der Scorerordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

2. Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die Scorer-C-Ausbildung sind die Landesverbände.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen, und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuß.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist die Vollendung des 14. Lebensjahres im Lehrgangsjahr, sowie eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung bei der zuständige Stelle des Landesverbandes. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

5. Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende C-Lizenz muß ausschließlich der Prüfung mindestens 12 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muß grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z.B. in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) | 12 UE |
| b) Tageslehrgang | 6-10 UE |

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

6. Ziel der Ausbildung

Der C-Scorer soll

- in das Scoringsystem eingeführt werden,
- ein Spiel fehlerlos auf Scoresheets dokumentieren können,
- und die Grundzüge der Scoresheetauswertung beherrschen.

7. Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muß folgende Themenbereiche beinhalten:

- Vorstellung des Scoresheets und Erläuterung der wichtigsten Teile
- Alle Abkürzungen im Scoring zur Dokumentation des Spielverlaufs
- Spielerwechsel und Pitcherwechsel
- Inningsummation
- Ausfüllen der Statistikspalten
- Ausfüllen der Pitcher-Statistiken
- Sonstige Statistiken
- Grundlegende Regelkenntnis im Bereich Scoring

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

9. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

10. Prüfungsinhalte

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Desweiteren wird das Scoring eines Spieles gefordert. Die Landesverbände können dies entweder durch Scoring eines fiktiven Spieles, eines Spieles auf Video oder eines realen Spieles machen.

11. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

12. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

13. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes, aus der die Gültigkeit, die genaue Lizenzstufe, die Lizenznummer, der Name und der Verein bzw. Landesverband für den die Lizenz angerechnet wird hervorgeht.

14. Gültigkeit der Lizenzen

Die Lizenz ist nur im jeweiligen Landesverband gültig, eine Umschreibung kann aber nach Ziffer 3 erfolgen. Die Lizenz ist für maximal 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

15. Fortbildung / Verlängerung der Lizenz

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozeß nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens 6 gescorten Spielen innerhalb der Gültigkeit der Lizenz.

Die Verlängerung der Lizenz kann weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes von mindestens 6 UE innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraussetzen. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils 2 Jahre.

16. Lizenzentzug

Der Landesverband hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Scorer schwerwiegend gegen die Satzung, die Scorerordnung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

17. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgelegt.

18. Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

Anhang 3: Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von B-Scorern

Diese Rahmenrichtlinien stecken den äußeren Rahmen der Scorer-B-Ausbildung in den Landesverbänden ab und bedürfen der Konkretisierung durch die Landesverbände mittels eigener Ausbildungsrichtlinien. Die vorliegenden Rahmenrichtlinien enthalten die Mindestanforderungen an diese. Zur Überprüfung, ob diese Mindestanforderungen eingehalten werden, legen die Landesverbände die von ihnen erarbeiteten Ausbildungsrichtlinien der DBV Scorerkommission vor. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderungen erkennt der DBV die von den Landesverbänden ausgestellten B-Lizenzen nicht an, was zur Folge hat, daß diese Scorer nicht zur A-Lizenz-Ausbildung zugelassen werden können.

1. Aufgabenbereiche

Die B-Scorer scoren Spiele auf allen Ebenen ausschließlich der Bundesligen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnungen Baseball bzw. Softball, der Scorerordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der zuständigen Organe des Landesverbandes.

2. Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die Scorer-B-Ausbildung sind die Landesverbände.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen, und eine der Qualifikation entsprechende Lizenz erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium des Landesverbandes bzw. der zuständige Ausschuß.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres im Lehrgangsjahr, sowie eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung bei der zuständige Stelle des Landesverbandes. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können gefordert werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle des Landesverbandes.

5. Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende B-Lizenz muß ausschließlich der Prüfung mindestens 18 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muß grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z.B. in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) | 18 UE |
| b) Tageslehrgang | 6-10 UE |

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

6. Ziel der Ausbildung

Der B-Scorer soll

- die bisherigen Kenntnisse vertiefen,
- Problemfälle aufzeigen und analysieren können (insbesondere Hit/Error, SB/WP/PB, Sacrifices, Berechnung der Earned Runs, Vergabe Win/Loss/Save),
- und die Scoresheetauswertung vollkommen beherrschen.

7. Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muß folgende Themenbereiche beinhalten:

- Aufzeigen der häufig gemachten Fehler
- Vertiefung der Regelkenntnisse
- Aufzeigen von Problemfällen in den Bereichen Hit/Error, SB/WP/PB, Sacrifices
- Berechnung der Earned Runs genauer erläutern
- Vergabe von Win/Loss/Save erklären
- Ausnahmen im Softballbereich
- Qualitativ hochwertig ausgewertete Scoresheets

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Landesverband.

9. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des Landesverbandes abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

10. Prüfungsinhalte

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Desweiteren wird das Auswerten von einem kompletten Spiel (2 Scoresheets) gefordert.

11. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

12. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesverbandes.

13. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die Lizenz des jeweiligen Landesverbandes, aus der die Gültigkeit, die genaue Lizenzstufe, die Lizenznummer, der Name und der Verein bzw. Landesverband für den die Lizenz angerechnet wird hervorgeht.

14. Gültigkeit der Lizenzen

Die Lizenz ist nur im jeweiligen Landesverband gültig, eine Umschreibung kann aber nach Ziffer 3 erfolgen. Die Lizenz ist für maximal 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

15. Fortbildung / Verlängerung der Lizenz

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozeß nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens 6 gescorten Spielen innerhalb der Gültigkeit der Lizenz.

Die Verlängerung der Lizenz kann weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes von mindestens 8 UE innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraussetzen. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils 2 Jahre.

16. Lizenzentzug

Der Landesverband hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Scorer schwerwiegend gegen die Satzung, die Scorerordnung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

17. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Landesverband festgelegt.

18. Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft der jeweils zuständige Ausbildungsträger (Landesverband).

Anhang 4: Richtlinien für die Ausbildung von A-Scorern

1. Aufgabenbereiche

A-Scorer scoren Spiele auf allen Ebenen im Bereich des DBV. Ihre Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Regelwerk, der Bundesspielordnungen Baseball bzw. Softball, der Scorerordnung und eventuellen Richtlinien/Weisungen der Scorerkommission, ihres Vorsitzenden oder des DBV.

2. Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die Scorer-A-Ausbildung ist der DBV.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Scorerkommission des DBV.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
- Besitz einer Scorer-B-Lizenz eines Landesverbandes oder eines anderen Qualifikationsnachweises (siehe Punkt 3.);
- Nachweis von mindestens 15 gescorten Spielen und einer mindestens zweijährigen Scorerfähigkeit;
- eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung beim DBV.

5. Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine umfassende A-Lizenz muß ausschließlich der Prüfung mindestens 18 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Die Ausbildung muß grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z.B. in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Wochenendlehrgang (Fr. bis So.) | 18 UE |
| b) Tageslehrgang | 6-10 UE |

Beide Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

6. Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zum A-Scorer beinhaltet ein umfassendes Repetitorium der Scoringproblemfälle und eine weiterführende Schulung, die zum fehlerfreien Scoren und Auswerten von Spielen befähigen soll.

7. Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muß folgende Themenbereiche beinhalten:

- Repetitorium (vgl. auch Lehrinhalte in den Rahmenrichtlinien von B-Scorern)
- Komplettes Beherrschen der Spezialfälle im Scoring
- Berechnung der Earned Runs ohne Fehler
- Regelkenntnis im Bereich des Scorings
- Fehlererkennung und -verbesserung auf Scoresheets
- Statistiken erstellen und analysieren
- Bundesspielordnungen Baseball und Softball des DBV
- Inhalte der Scorerordnung

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Scorerkommission des DBV.

9. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Diese besteht aus mindestens einem an dem Lehrgang beteiligten Ausbilder und einem weiteren DBV-Scorerausbilder mit der Befähigung für A-Scorerlehrgänge. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

10. Prüfungsinhalte

Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen Test. Eine zusätzliche praktische und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Der schriftliche Test soll einen Teil mit Multiple Choice- und einen mit offenen Fragen beinhalten. Desweiteren wird die Fehlererkennung in Scoring- und Statistikteil, sowie das Auswerten von einem kompletten Spiel (2 Scoresheets) gefordert.

11. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

12. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung der Scorerkommission des DBV.

13. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen erhalten die A-Lizenz des DBV, aus der die Gültigkeit, die genaue Lizenzstufe, die Lizenznummer, der Name und der Verein bzw. Landesverband für den die Lizenz angerechnet wird hervorgeht.

14. Gültigkeit der Lizenzen

Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig. Die Lizenz ist für maximal 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

15. Fortbildung / Verlängerung der Lizenz

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozeß nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports, insbesondere in den Bundesligen

Voraussetzung für die Lizenzverlängerung ist der Nachweis von mindestens 6 gescorten Spielen innerhalb der Gültigkeit der Lizenz oder das erfolgreiche Ablegen der Prüfung beim nächsten Scorer-A-Lehrgang.

Die Verlängerung der Lizenz kann weiter die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens 8 UE innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraussetzen. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils 2 Jahre.

16. Lizenzentzug

Die Scorerkommission des DBV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Scorer schwerwiegend gegen die Satzung, die Scorerordnung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

17. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgelegt.

18. Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft die Scorerkommission des DBV.

Anhang 5: Richtlinien für die Ausbildung von Scorer ausbildern

Diese Richtlinien gelten für die Ausbildung von Scorer ausbildern innerhalb des DBV. Das Ausbildungssystem ist in drei Stufen gegliedert:

- Ausbilder bis Ausbilderlizenz (AAA)
- Ausbilder bis A-Lizenz (AA)
- Ausbilder bis B-Lizenz (AB)

1. Aufgabenbereiche

AAA: Scorer ausbilder dieser Stufe sind berechtigt, Lehrgänge für die Ausbilder der Lizenzstufen AA und AB durchzuführen.

AA: Scorer ausbilder dieser Stufe sind berechtigt, Scorerlehrgänge bis einschließlich A-Lizenz durchzuführen.

AB: Scorer ausbilder dieser Stufe sind berechtigt, Scorerlehrgänge bis einschließlich B-Lizenz durchzuführen.

2. Träger der Ausbildung

Verantwortlich für die gesamte Ausbildung von Scorer ausbildern ist der DBV.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Beim Nachweis anderer Qualifikationen (z.B. Lizenzen anderer Verbände oder Organisationen) kann die Ausbildung ganz oder in Teilbereichen erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Scorerkommission des DBV.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Grundvoraussetzungen zur Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres im Lehrgangsjahr;
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Scortätigkeit;
- eine fristgerechte Anmeldung zur Ausbildung durch den Landesverband beim DBV.

Zusätzliche Voraussetzung zur Zulassung zu den einzelnen Ausbilderstufen ist:

AAA: Besitz einer Ausbilderlizenz der Stufe AA und einer mindestens dreijährigen Ausbilder-tätigkeit

AA: Besitz einer Scorer-A-Lizenz

AB: Besitz einer Scorer-B-Lizenz

5. Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer für eine Ausbilderlizenz Stufe AA muß mindestens 29 UE (1 UE = 45 Minuten) betragen. Für die Stufe AB kommen zusätzlich mindestens 5 UE Repetitorium hinzu. Die Ausbildung muß grundsätzlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausbildung kann z.B. in folgenden Organisationsformen erfolgen:

- | | |
|---------------------------------------------|-----------|
| a) Reiner Wochenendlehrgang (Sa./So.) | 2 x 16 UE |
| b) Verlängerter Wochenendlehrgang (Do.-So.) | 29-34 UE |

6. Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zum Scorer ausbilder hat zum Ziel, den Teilnehmer zu befähigen, eigenverantwortlich und selbständig Scorer-Lehrgänge der entsprechenden Lizenzstufen zu planen und durchzuführen.

7. Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die theoretische Ausbildung muß folgende Themenbereiche beinhalten:

- Repetitorium
- Didaktik, Methodik, Rhetorik
- Lernmethoden
- Umgang und Einsatz von Lehrmitteln
- Organisation eines Lehrganges
- Erstellung eines Ablaufplanes
- Prüfungsformen
- Scorerordnung
- Lehrproben
- Zielgruppenorientierung
- Umgang mit Menschen
- Feedback

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Die Teilnahme am Lehrgang beinhaltet automatisch den Anspruch zur Prüfungsteilnahme.

9. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission des DBV abgelegt. Diese besteht aus mindestens einem an dem Lehrgang beteiligten Ausbilder und einem weiteren AAA-Scorerausbilder. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

10. Prüfungsinhalte

Die Prüfung besteht aus einer praktischen Lehrprobe. Eine zusätzliche schriftliche und/oder mündliche Prüfung kann verlangt werden.

Die Lehrprobe wird im Rahmen des ersten eigenständig durchgeführten Scorerlehrgang des Teilnehmers abgenommen.

11. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

12. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Bei Nichtbestehen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung der Scorerkommission des DBV.

13. Lizenzierung

Die erfolgreichen Ausbilder erhalten die entsprechende Ausbilderlizenz des DBV, aus der die Gültigkeit, die genaue Lizenzstufe, der Name, die Adresse und der Landesverband für den die Lizenz angerechnet wird, hervorgeht.

14. Gültigkeit der Lizenzen

Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig. Die Lizenz ist für maximal 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31.12. des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

15. Fortbildung / Verlängerung der Lizenz

Mit dem Lizenzerwerb ist der Ausbildungsprozeß nicht abgeschlossen. Ziele der Fortbildung sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports, insbesondere in den Bundesligen

Die Verlängerung der Lizenz muß die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DBV von mindestens 8 UE innerhalb von 4 Jahren nach Erwerb bzw. letzter Verlängerung der Lizenz voraussetzen. Die Teilnahme an entsprechender Weiterbildung anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils 4 Jahre.

16. Lizenzentzug

Die Scorerkommission des DBV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Scorerausbilder schwerwiegend gegen die Satzung, die Scorerordnung oder sonstige Bestimmungen des Verbandes schuldhaft verstößt.

17. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom DBV festgelegt.

18. Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen trifft die Scorerkommission des DBV.